

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0052020

Zusammenfassung:

Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichter Nutzerkommentar zu einem Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses ist der beanstandete Inhalt rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG. Das Angebot verwirklicht den Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 02.06.20 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 08.06.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Gegenstand der Überprüfung ist die Äußerung eines Nutzers, die dieser Ende 2019 im Rahmen der Kommentierfunktion auf der Internetplattform [...] unter einem Videobeitrag des Vereins [...] veröffentlichte.

Videobeitrag und Kommentar sind ohne Zugangsbeschränkung für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

In dem Videobeitrag mit dem Titel [...] und dem Untertitel [...] kritisiert der Verein das „Europäische Grenzregime“ mit Errichtung neuer Mauer- und Grenzanlagen und ruft mit der Bemerkung „es wird Zeit, dass wir die neuen Mauern zu Fall bringen“ zu Unterstützung und Spenden auf.

In dem Beitrag wird von einem Sprecher die stetige Neuerrichtung von Grenzen seit dem Mauerfall kritisch thematisiert und anschließend wird von einer weiteren Person symbolisch mit einer Axt eine provisorische Mauer eingeschlagen.

Im Text unterhalb des Videobeitrages erläutert der Verein hierzu sinngemäß u.a., dass dabei die „Axt des gerichtlich anerkannten Faschisten [...]“ Verwendung gefunden habe.

Die zu überprüfende Kommentierung des Nutzers nimmt Bezug auf diesen Videobeitrag, insbesondere den Erläuterungstext, und lautet in dem beanstandeten Teil wie folgt:

„[...] ist kein gerichtlich anerkannter Faschist, das Gericht hat nur festgestellt, daß man ihn im Rahmen der Meinungsfreiheit so nennen darf, wie man auch [...] von der Kinderfickerpartei als grünes Dreckschwein bezeichnen darf.“

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 185 StGB liegen vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Die gerügte Äußerung mag jeweils isoliert betrachtet, nämlich geteilt in ihre Bestandteile einer straflosen Kollektivbeleidigung („Kinderfickerpartei“) einerseits, und der Kundgabe einer Rechtsauffassung als freie Meinungsäußerung („man darf – gerichtlich bestätigt - [...] „grünes Dreckschwein nennen“) andererseits, zulässig sein. Im Ergebnis einer Gesamtschau handelt es sich nach Ansicht des Prüfausschusses aber um eine unzulässige Schmähkritik.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

Kollektivbeleidigungen sind zunächst nicht ohne Weiteres gem. § 185 StGB strafbar, wenn sich die Äußerung nicht auf eine hinreichend überschaubare und abgegrenzte Personengruppe bezieht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.05.16, 1 BvR 257/14 und 2150/14).

Demnach könnte die Äußerung des Begriffes „Kinderfickerpartei“ mit allgemeinem Bezug auf die Partei, welcher [...] angehört – [...] - für sich genommen eine grundsätzlich erlaubte Äußerung darstellen. Die Partei als solche, bzw. die mit ihrer Benennung in Verbindung gebrachte politische und ggf. weltanschauliche Einstellung ist nämlich weder räumlich noch personell hinreichend überschaubar und abgrenzbar. Es gibt europa- und weltweit unüberschaubar viele Anhänger der „grünen Ideologie“, welche im Übrigen in sich auch

nicht trennscharf beschrieben werden kann. Und es gibt ebenso unüberschaubar viele Mitglieder der unterschiedlichsten „grünen“ Parteien europa- und weltweit.

Die Individualbeleidigung einer einzelnen (bestimmten) Person ist indes grundsätzlich strafbar. Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt dabei objektiv einen rechtswidrigen Eingriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Dies kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat, als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat (z.B. im Hinblick auf ein Amt oder einen Beruf), betreffen.

Entgegen der überholten Wertung des zum Zeitpunkt der Abfassung des Nutzerkommentars noch nicht korrigierten Urteils des LG Berlin vom September 2019 stellt die Betitelung der Abgeordneten der Bundestagsfraktion [...], [...], als „grünes Dreckschwein“ insbesondere aufgrund deren sozialen Wertes nicht zuletzt als ehemalige Bundesministerin ([...] bis [...]) und ehemalige Vorsitzende des Rechtsausschusses des Bundestages ([...] bis [...]) per se grundsätzlich eine strafbare Beleidigung dar.

2.

Dem steht zunächst grundsätzlich die rechtfertigende Wirkung einer nach Art. 5 Abs. 1 GG garantierten freien Meinungsäußerung gegenüber.

Bei dem gerügten Nutzerkommentar handelt es sich um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Die Äußerung ist aber im Gesamtkontext als unzulässige Schmähkritik nicht mehr gerechtfertigt und damit strafbar.

a)

Zunächst könnte die Nutzeräußerung, man „dürfe im Rahmen der Meinungsfreiheit [...] von der Kinderfickerpartei ein grünes Dreckschwein nennen“, im Lichte der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Landgericht Berlin im Kern eine Tatsachenbehauptung darstellen. Und diese Tatsachenbehauptung wäre dann aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Korrektur der Rechtsprechung eine dem Gegenbeweis zugängliche unzulässige falsche Tatsachenbehauptung.

b)

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil und damit Meinungsäußerung einzustufen ist, hängt aber maßgeblich weder von der subjektiven Absicht des Äußernden noch vom subjektiven Verständnis der von der Äußerung Betroffenen ab, sondern von dem objektiven Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat (vgl. BGH NJW 2006, 830, 836). Zu dessen Ermittlung ist die beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden (vgl. BGH NJW 2009, 1972, 1873).

Dies gilt insbesondere für die rechtliche Einordnung eines Vorgangs im strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Bereich, die nach ständiger – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender (vgl. BVerfG NJW 2008, 358, 359) - Rechtsprechung des BGH (vgl. NJW 1982, 2246ff; NJW 1993, 930, 931; NJW 2005, 279, 282; NJW 2009, 1872, 1874; NJW-RR 1999, 1251, 1252 f) in der Regel nur die ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden zum Ausdruck bringt und deshalb nur dann als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren ist, wenn sie nicht die bloße Rechtsauffassung kenntlich macht.

Gemessen daran stellt die gerügte Nutzeräußerung, man dürfe (gerichtlich entschieden) [...] ebenso als „Faschisten“ bezeichnen, wie man [...] eine „grüne Drecksau“ nennen dürfe, eine bloße Rechtsauffassung und damit grundsätzlich erlaubte Meinungsäußerung dar.

c)

Ihre Grenzen findet die Meinungsfreiheit allerdings dann, wenn im Rahmen der oben genannten Gesamtschau aus dem Gesamtkontext einer Äußerung eine überwiegend herabwürdigende ehrverletzende Auseinandersetzung wird, die quasi unter dem Deckmantel der grundsätzlichen Meinungsäußerung und schlussendlich losgelöst vom Sachbezug der Rechtsauffassung als Meinung die Grenzen zur Schmähkritik überschreitet.

So liegt es nach Würdigung des Prüfausschusses hier.

Der Nutzer fügt seiner grundsätzlich eine Rechtsauffassung und damit Meinung betreffenden Äußerung über die Rechtmäßigkeit der Titulierung von [...] als „grünes Dreckschwein“ noch die wertende Äußerung „von der Kinderfickerpartei“ hinzu. Durch diese Verbindung wird die gezielte Absicht der ehrverletzenden Schmähkritik an [...] offenbar.

Die straflose Kollektivbeleidigung („Kinderfickerpartei“) einerseits und die grundsätzlich erlaubte rechtliche Meinungsäußerung (man dürfe [...] „grünes Dreckschwein“ nennen) andererseits, überschreiten in ihrer Kombination die Grenze der Rechtfertigung einer Meinungsäußerung im Gesamtkontext.

Es geht dem Nutzer ganz offensichtlich eben nicht um eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dem fraglichen Urteil des LG Berlin. Er benutzt vielmehr in erkennbar hämischer Kombination den Hinweis auf die Rechtsprechung zusammen mit einer Kollektivbeleidigung, um [...] persönlich und losgelöst vom Sachbezug generell herabzuwürdigen. Er überhöht die fragwürdige und im Übrigen bereits überholte Rechtsprechung des LG Berlin gleichsam für eine im Ergebnis nur noch verachtliche Äußerung der Geringschätzung.

Die Äußerung weist insgesamt einen so massiv diffamierenden Gehalt auf, dass sie als gezielte Schmähkritik einzustufen ist. Über eine rechtliche Abwägung ist nach Ansicht des Prüfausschusses im Ergebnis dem Ehrschutz der Betroffenen Vorrang einzuräumen.